

*X-pand into the Future*



# *eurex Bekanntmachung*

## **Vierzehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 10. November 2016 die folgende Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 02. Januar 2017 in Kraft.

**Vierzehnte Änderungssatzung zu der  
Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich**

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich in der Fassung vom 1. August 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. März 2016**

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

**Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich**

[...]

**IV. Abschnitt Handelsteilnehmer**

[...]

**2. Teilabschnitt Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen**

[...]

**§ 27 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung**

(1) Die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gemäß § 26 Nr. 3 ist sichergestellt, wenn

1. das antragstellende Unternehmen

§ im Besitz einer Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG für das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften (nachfolgend „Derivate-Clearing-Lizenz“) ist (Clearing-Mitglied), oder

§ ein Teilnehmer eines von der Eurex Clearing AG gemäß den Bestimmungen der Clearing-Bedingungen für die Eurex Clearing AG als

Spezial-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zugelassenen anderen Clearinghauses (nachfolgend „Teilnehmer des Link-Clearinghauses“) ist, oder

§ mit einem Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine von der Eurex Clearing AG vorgegebene NCM-CM-Vereinbarung abgeschlossen hat bzw. mit zwei oder drei verschiedenen Clearing-Mitgliedern jeweils eine NCM-CM-Vereinbarung für das Clearing ~~von jeweils unterschiedlichen Termingeschäften abgeschlossen~~ hat, oder

§ berechtigt ist, mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte zu clearen, und

[...]

[...]

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 02. Januar 2017 in Kraft.

Die vorstehende Vierzehnte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Vierzehnte Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 10. November 2016 am 02. Januar 2017 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 29. Dezember 2016 (Az.: III 7 – 37 d 04.05.02#006) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 29. Dezember 2016

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Michael Peters